



Bezirk
Baden-Württemberg

Beitrittserklärung

Name Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Wohnort

Telefon Geburtsdatum

Betrieb: Name und Ort

- z. Zt. vollbeschäftigt
 teilzeitbeschäftigt
 männlich
 weiblich
 Auszubildende/r bis voraussichtlich:
 gewerbl. Arbeitnehmer/in
 Angestellte/r
 kaufm.
 techn.
 Meister

Nationalität Änderung des bisherigen Status

Mitgliedsbeitrag (1% des monatl. Bruttogehalts) ab Monat

geworben durch (Name und Betrieb)



Einzugsermächtigung/Bankverbindung

Kto.Nr. Bankleitzahl

Name des Kreditinstituts

in PLZ Ort

Ich bestätige die erfassten Daten über meine Person sowie den Grund (Zugangsart) für die Eintragung dieser Daten. Ich bin hiermit darüber informiert, dass die IG Metall zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Angaben über mich mit Hilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet. Die für den Beitragsinzug nötigen Daten werden zwischen der IG Metall und dem Geldinstitut – bei Lohnabzug mit dem Arbeitgeber – ausgetauscht (übermittelt). Die Verwaltungsstelle informiert mich auf Wunsch über alle gespeicherten Daten. Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit einzuziehen. Diese Ermächtigung erstreckt sich im Rahmen der von der Ortsverwaltung der IG Metall festgelegten Kassierungsordnung (§ 5 Ziff. 5 Satz 3 der Satzung) sowohl auf den Abruf von meinem Bankkonto, als auch auf den Einbehalt des Beitrags durch meinen Arbeitgeber in der jeweiligen Höhe. Dies schließt die Weitergabe der entsprechenden Daten an die IG Metall ein. Dieser Auftrag kann nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende bei der Verwaltungsstelle der IG Metall rückgängig gemacht werden. Alle Änderungen oder Unstimmigkeiten, die sich aus diesem Auftrag ergeben, kann ich nur bei der Verwaltungsstelle der IG Metall regeln. Die vorstehenden Daten werden zum Zweck der Mitgliederbetreuung von der IG Metall erhoben und unter Beachtung des BDSG verarbeitet. Weitere Empfänger dieser Daten sind die Service-Center der IG Metall. Den vorstehenden Hinweis zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum/Unterschrift des Antragstellers/Mitgliedes/Kontoinhabers

WEIHNACHTSGELD gibt`s nicht vom Nikolaus



WEIHNACHTSGELD gibt es durch die Tarifverträge der IG Metall

Alle Jahre wieder ...

... gibt es für die Beschäftigten der Metall und Elektroindustrie eine vorgezogene Bescherung. Kurz vor den Weihnachtstagen ist es soweit und auf den meisten Konten landet spätestens zum 1. Dezember ein kleiner zusätzlicher Geldsegen.

Der Nikolaus..

... ist allerdings für die Auszahlung der sogenannten Jahressonderzahlung, sprich Weihnachtsgeld, nicht zuständig. Es ist auch keine freundliche Aufmerksamkeit des Arbeitgebers und schon gar keine Selbstverständlichkeit.

Weihnachtsgeld...

... gibt es nur dort, wo die Tarifverträge der IG Metall gelten. Anspruch haben also nur Mitglieder der IG Metall in tarifgebundenen Unternehmen und soweit keine abweichenden Regelungen (z.B. Beschäftigungssicherung) vereinbart wurden.

Anspruch...

... auf das Weihnachtsgeld haben alle, die am Auszahlungstag in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen. Dies gilt auch, wenn das Arbeitsverhältnis zuvor arbeitgeberseitig gekündigt wurde. Es besteht auch bei einem Ausscheiden nach Erhalt der Zahlung keine Rückzahlungsverpflichtung.



Die Höhe...

... der Jahressonderzahlung ist tarifvertraglich geregelt und kann über Betriebsvereinbarungen angepasst werden.

Spätestens nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit bekommt man das volle Weihnachtsgeld, also bis zu 60 Prozent eines Monatsentgelts.

Bei Teilzeitbeschäftigten, Auszubildenden, Beschäftigten in Altersteilzeit oder die am Beginn oder Ende der Elternzeit bzw. zur Bundeswehr oder Zivildienst eingezogen sind, wird die Zahlung anteilig berechnet.

Einen Anspruch in Höhe der Jahressonderzahlung von Facharbeitern bzw. Angestellten haben Auszubildende, die vor dem 1. Dezember die Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Höhe der Sonderzahlungen:

Metallindustrie, Tarifgebiete SW-HZ, SB

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit 30 %
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit 40 %
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit 50 %
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit 60 %
Azubis erhalten 60 % der jeweiligen
Ausbildungsvergütung.

Metallindustrie, Tarifgebiet NW/NB, und Edelmetallindustrie

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit 25 %
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit 35 %
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit 45 %
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit 55 %
Azubis erhalten 55 % der jeweiligen
Ausbildungsvergütung.